Anleitung

zur Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, die **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) richtig auszufüllen.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) und der Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) die Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A) beifügen?

Fügen Sie bitte die Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A) bei, wenn

- durch das Finanzamt der Grundsteuerwert für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft festzustellen bzw. eine Fortschreibung durchzuführen ist und
- Sie im Rahmen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft Tiere erzeugen bzw. halten.

Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A)

Wie fülle ich die Anlage Tierbestand aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit notwendig.

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Tragen Sie bitte alle von Ihnen erzeugten und gehaltenen Tiere in Stück gemeindeübergreifend in die vorliegende **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) ein. Die Umrechnung der erklärten Tiere in Vieheinheiten (VE), die für die Bewertung nötig ist, wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen (Anlage 34 zu § 241 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes).

Aktenzeichen, Finanzamt und Feststellungszeitpunkt

Zu Zeilen 1 bis 3

Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Grundsteuererklärung – Hauptvordruck zu den Zeilen 1 bis 3 des **Hauptvordrucks** (BayGrSt 1).

Landwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 3 bis 6

Geben Sie bitte die Größe der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen sowie die Größe der verpachteten und zugepachteten Flächen jeweils in Quadratmetern an. Wenn Sie keine Eigentums-, verpachtete oder zugepachtete Fläche besitzen, tragen Sie bitte entsprechend eine "0" ein. Rechnen Sie bitte die selbst bewirtschaftete Fläche aus und tragen Sie diese als Ergebnis in Zeile 6 ein. Bei der Berechnung des Grundsteuerwerts wird grundsätzlich nur auf Ihre Eigentumsflächen abgestellt. Bei der Prüfung, ob ein Zuschlag für verstärkte Tierhaltung anzusetzen ist, wird hingegen auf die selbst bewirtschaftete Fläche abgestellt. Damit kann sich die Feststellung eines Grundsteuerwerts (nur Viehzuschlag) ergeben, auch wenn Sie selbst keinerlei Eigentumsfläche besitzen.

Zu der maßgeblichen Fläche für die Bewertung der Tierhaltung zählen

- die landwirtschaftliche Nutzung,
- die auf Grund öffentlicher F\u00f6rderungsprogramme stillgelegten Fl\u00e4chen der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die Sondernutzungen Hopfen und Spargel.

Die Flächenangaben zur landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Spargel- und Hopfenanbauflächen müssen in Summe den Flächenangaben auf der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) entsprechen.

Tierarten nach dem Durchschnittsbestand

Zu Zeilen 7 bis 28

Geben Sie bitte den Durchschnittsbestand der von Ihnen gehaltenen Tiere in Stück **der letzten drei Wirtschaftsjahre** an. Der durchschnittliche Bestand ist in der Regel ein Dreizehntel der Summe aus dem Anfangsbestand des Wirtschaftsjahres und den zwölf Monatsendbeständen. Bei Tieren, die kürzer als ein Jahr gehalten werden (z. B. Fresser), können Sie den Durchschnittsbestand wie folgt berechnen:

Zahl der erzeugten Tiere × Haltungsdauer in Wochen / 52 Wochen

Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser) Zu Zeile 17

Starterkälber und Fresser sind Jungtiere in der Aufzuchtphase. Vor Beginn der eigentlichen Mast werden sie noch nicht den Masttieren zugerechnet. Die Vormastphase bei Starterkälbern und Fressern dauert bei der Stallmast (Intensivmast) etwa fünf bis sechs Monate, bei der Weidemast (Extensivmast) etwa zwölf Monate.

Rindvieh - Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr) und Rindvieh - Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)

Zu Zeilen 20 und 40

Tragen Sie bitte in Zeile 20 die Masttiere mit dem Durchschnittsbestand ein, wenn die der Aufzuchtphase folgende eigentliche Mast weniger als ein Jahr beträgt.

Geben Sie bitte in Zeile 40 die Zahl der erzeugten Tiere an, wenn die Mastdauer ein Jahr und länger beträgt.

Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)

Zu Zeile 25

Bei den hier zu erfassenden Jungzuchtschweinen handelt es sich in der Regel um selbsterzeugte oder zugekaufte Jungeber und tragende Jungsauen.

Tierarten nach der Erzeugung

Zu Zeilen 29 bis 47

Geben Sie bitte die erzeugten Tiere in Stück an, die im **Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre** verkauft oder verbraucht wurden.

Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen

Zu Zeile 35

Hierzu zählen auch Mastputen aus zugekauften Putenküken.

Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg

Zu Zeile 47

Hierzu zählen neben den Jungebern insbesondere nichttragende Jungsauen (Zuchtläufer), die verkauft oder zur Ergänzung des eigenen Bestands verwendet werden.

Zugekaufte Tiere

Zu Zeilen 48 bis 52

Geben Sie bitte die Tiere in Stück an, die im Durchschnitt in den letzten drei Wirtschaftsjahren zugekauft wurden. Die Zahl der zugekauften Tiere aus den Zeilen 48 bis 52 wird für die Feststellung über die landwirtschaftliche Tierhaltung von Ihrem Finanzamt automatisch von der Zahl der erzeugten Tiere in den Zeilen 42 bis 47 abgezogen.